

Dorfgemeinschaftsverein Bredenbeck

Satzung des Dorfgemeinschaftsvereins Bredenbeck

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftsverein Bredenbeck“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen/Deister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen/ Bredenbeck.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Vereinszweck)

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) Kulturelle Angebote mit Musikdarbietungen, Vorträgen, Filmvorführungen,
 - b) Spiel- und Sportangebote für Kinder und Jugendarbeit,
 - c) Seniorenangebote mit Musik, Sport und Spiel zwecks Einbeziehung in das dörfliche Leben und zur digitalen Teilhabe
 - d) Gestaltung eines aktiven Vereinslebens,
 - e) Pflege der heimatlichen Geschichte mit Ausstellungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Führungen,
- 2) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Dorfgemeinschaftsverein Bredenbeck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

(Mitgliedschaft im Verein)

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.
- 2) Für Minderjährige ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Juristische Personen werden wie Einzelmitglieder behandelt und durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Mitglieder, die sich besonders um die Vereinsförderung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder im Falle vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) durch Tod.
- 2) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es bestehen auch keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

(Beitragsleistungen der Mitglieder)

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist unaufgefordert zu zahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist. Im Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von 2 Monaten zu zahlen.

§ 7

(Organe des Vereines)

- 1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 8

(Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich (auch elektronisch) einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der vorstehenden Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5) Den Vorsitz bei einer Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäfte des Vorstands nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung und
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

(Vorstand)

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer bzw. der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden um 1 Jahr versetzt gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10

(Aufgaben des Vorstandes)

- 1) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- 4) Der **Schriftführer** führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand und an die Mitglieder.
- 5) Die **Beisitzer** unterstützen den vertretungsberechtigten Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben.

§ 11

(Beirat)

- 1) Der Vorstand bestellt einen Beirat aus Vertretern der örtlichen Vereine. Der Beirat hat die Aufgabe, die besonderen Belange ihrer Vereine mit Vorschlägen schriftlich (auch elektronisch) zur Behandlung in den Vorstand des Dorfgemeinschaftsvereins einzubringen.
- 2) Der Beirat tagt bei Bedarf im Jahr im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung.

§ 12

(Kassenprüfer)

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereines angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen Abschlussbericht.

§ 13

(Verfahren der Beschlussfassung)

- 1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Wunsch eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 2) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

(Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines)

- 1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und über die Auflösung $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form gestellt werden.

§ 15

(Auflösung)

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen mit der Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke im Ortsteil Bredenbeck.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Dorfgemeinschaftsverein Bredenbeck e. V. am 03.09.2013 beschlossen. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 30.06.2022 beschlossen.

In der aktuellen Fassung wurde die Satzung beim Amtsgericht Hannover (Registergericht) registriert, Registerblatt VR 202023